

Satzung
Fördergesellschaft der KinderSchutzGruppe Bonn e.V.

Präambel

Der Verein setzt sich die Jugendhilfe, § 52 Absatz 2, Ziffern 1-3 der Abgabenordnung (AO) zum Ziel, insbesondere die Hilfe für Kinder, die Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind. Der Verein will mit seinen Mitteln helfen, das klinische Vorgehen bei auftretenden Verdachtsmomenten zu qualifizieren, zu standardisieren und dadurch auch zu optimieren.

§ 1

Name, Sitz

Die Fördergesellschaft der KinderSchutzGruppe Bonn e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist das Einwerben und Bereitstellen von Mitteln, damit die die jugendlichen Opfer behandelnden Ärzte Warnhinweise für eine Misshandlung von echten Erkrankungen und Unfallfolgen diagnostisch kompetent voneinander abgrenzen können und auf Instrumente Zugriff haben, die ihnen eine medizinisch und rechtlich klare, aussagekräftige Dokumentation ermöglichen. Zudem wird der Satzungszweck dadurch realisiert, dass der Verein Seminarangebote zum medizinischen Kinderschutz für Studierende der Humanmedizin fördert und am Universitätsklinikum Bonn einen klinischen Forschungsschwerpunkt zu etablieren hilft. Die Fördergesellschaft arbeitet eng mit der KinderSchutzGruppe des Universitätsklinikums Bonn zusammen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Universität Bonn, Universitätsklinikum Bonn, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, sowie durch

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

§ 3

Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Unternehmen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand begründet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen und Unternehmen durch Auflösung – sowie durch schriftliche Austrittserklärung, die nur für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die zum 31. Januar eines Jahres fällig werden. Der Mindestbeitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über seine Entlastung.
- (2) Sie wählt die Kassenprüfer.
- (3) Sie setzt die Mindestmitgliedsbeiträge fest.
- (4) Sie beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
- (5) Sie beschließt über Satzungsänderungen und eine eventuelle Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens einem Monat vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen und von ihm oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wird.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindesten ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie mit Grund und Zwecke beantragt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist .

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus höchstens sieben Personen, und zwar dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Geborenes Mitglied ist der Leiter der Abteilung für allgemeine Pädiatrie des Universitätsklinikums Bonn. Der Präsident , der Leiter der Abteilung für allgemeine Pädiatrie, in dessen

Verhinderungsfalle der stellvertretende Präsident und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand darf Dritte in sein Gremium kooptieren, die Sitz, aber keine Stimme haben. Dem stimmberechtigten Vorstand soll mindestens ein(e) Angehörige(r) der KinderSchutzGruppe des Universitätsklinikums Bonn angehören.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin einzelnen Vorstandsmitgliedern Ressorts zuweisen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

(4) Die Haftung für Handlungen des Vorstandes in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. Die Haftung des Vorstandes und der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann sich hierzu auch dritter Personen bedienen (Einrichtung einer Geschäftsstelle). Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus

§ 9

Kuratorium

Der Vorstand beruft angesehene Persönlichkeiten, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und diesen durch persönlichen Einsatz fördern wollen, ins Kuratorium. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen eine andere Mehrheit

(3) Findet eine Wahl unter mehr als zwei Personen statt, so ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kommt die Mehrheit nicht zustande, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei Abstimmungen und Wahlen außer Betracht.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderungen des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch den Liquidator.

(4) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke der Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich Stiftung in Mechernich zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Jeannette Beissel von Gymnich Stiftung hilft Kindern und Jugendlichen, die in ihren Familien unfassbares Leid, Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung erlebt haben – oder eine tragische Mischung aller dieser schmerzhaften Komponenten. Die Kinder sind oft ab ihrer Geburt gezeichnet, manche schon davor und folgen einem schweren Weg bis zur eigenen Selbstständigkeit. Die beiden Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch das Einrichten von familienanalogen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Dabei fungiert die Stiftung nicht als Träger, sondern stellt Mittel zur Schaffung dieser Einrichtungen bereit, In direkter Form unterstützt die Stiftung außerdem Kinder und Jugendliche, die in Heimen oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen leben.

Vor diesem Hintergrund ist das Vermögen des Vereins bei dieser Stiftung im Sinne des vorerwähnten Satzungszweckes und im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins gut aufgehoben